

# SATZUNG DES VEREINS (Fassung 11.04.2018)

AKTIVSENIOREN BAYERN e.V.

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen

**„AKTIVSENIOREN BAYERN e. V.“**

Er ist gemäß § 21 BGB als nichtwirtschaftlicher Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht München (Reg. Nr. 11147) eingetragen.

Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist München.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1) Zweck des Vereins ist, das im Berufsleben und durch Lebenserfahrung erworbene Wissen seiner Mitglieder als Hilfe zum Ausbau und zur Förderung der Senioren- und Jugendhilfe im Rahmen der freien Wohlfahrtspflege einzusetzen und für die Allgemeinheit nutzbar zu machen, außerdem die Förderung des Wohlfahrtswesens, der Erziehung und Berufsbildung, der Volksbildung und des Umweltschutzes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Hilfe zur Selbsthilfe für Ratsuchende, durch Schulung und Weitergabe von Wissen in Seminaren, Kursen und Tagungen, sowie durch Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit mit Fachgremien und Verbänden sowie den Kammern.

2) Der Vereinszweck wird auch verwirklicht durch die selbstlose Hilfe bei Gründung von Existenzen und Erhaltung von gefährdeten Existenzen, insbesondere von jungen Existenzen, durch Einbringen von Wissen und Lebenserfahrung und der dabei erworbenen Kompetenzen.

Der Verein bietet hierbei Hilfe und Unterstützung bei der Erstellung von Businessplänen, Betriebsanalysen usw. sowie durch praktische Wissensvermittlung im technischen und kaufmännischen Bereich durch Vereinsmitglieder in Gruppen- und Einzeldiskussionen mit Rat suchenden Menschen.

- 3) Der Vereinszweck wird auch verwirklicht durch die Unterstützung von Schülern zur Erlangung eines berufsqualifizierenden Schulabschlusses sowie beim Übergang in das Berufsleben. Der Verein arbeitet mit Schulen, Eltern und möglichen Ausbildungsbetrieben zusammen. Er betreut Schüler individuell im Rahmen von Nachhilfeunterricht, Bewerbertraining und Ausbildungspatenschaften.
- 4) Der Vereinszweck wird auch verwirklicht durch die Unterstützung gemeinnütziger Träger von Sozialeinrichtungen, Pflege- und Seniorenheimen in betriebswirtschaftlichen und organisatorischen Fragen.
- 5) Der Vereinszweck wird auch verwirklicht durch die Unterstützung bei der beruflichen Weiterbildung von Personen in Entscheidungsfunktionen von kleinen und mittelständischen Unternehmen, Kleingewerbetreibenden sowie Freiberuflern durch Einbringung von Wissen und Erfahrung. Dazu werden Fachkräfte des jeweiligen Gebiets eingesetzt, die im Rahmen von Vorträgen oder durch praktische Anleitung entsprechendes Wissen und Verhalten vermitteln.
- 6) Der Vereinszweck wird auch verwirklicht durch die Förderung des Umweltschutzes, insbesondere durch Zusammenarbeit mit staatlichen und kommunalen Stellen und mit der Bayerischen Staatsregierung.

Betriebe werden über mögliche Förderungen von Umweltmaßnahmen informiert. Es wird auf die Verwendung von umweltschonenden Produkten und Prozessen sowie eine umweltgerechte Betriebsführung hingewiesen.

- 7) Der Vereinszweck wird auch verwirklicht durch die Kooperation mit Hochschulen

Der Verein beteiligt sich im Rahmen des Lehrplans an praxisbezogenen Seminaren zur Gründung und Führung von Unternehmen.

Der Verein fördert den Wissenstransfer von Universitäten und Hochschulen in die kleinen und mittelständischen Unternehmen. Er bringt deren praxisnahe Anregungen in die Hochschulbereiche ein.

- 8) Die Erfüllung vorgenannter Aufgaben ermöglicht es den Mitgliedern, sich im Ruhestand noch für Anliegen zu engagieren, die für die Allgemeinheit nützlich und für sie persönlich sinnstiftend sind.
- 9) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 10) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; er ist überkonfessionell und politisch neutral.

### **§ 3 Finanzierung, Mittelverwendung, Gemeinnützigkeit**

- 1) Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Spenden und Zuschüsse. Mitgliederbeiträge können erhoben werden. Ehrenmitglieder sind in jedem Fall beitragsfrei.
- 2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Sie haben nur Anspruch auf Aufwandsentschädigung für ihre im Dienste des Vereins angefallenen Kosten, z. B. für Fahrten, Telefonate, Arbeitsmittel. Der Verein darf keine Person, Körperschaft oder Institution durch Ausgaben/Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband (DPWV) oder an seinen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 4) Der Verein kann seine Zwecke selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57AO verwirklichen.
- 5) Der Verein kann zur Verwirklichung seiner gemeinnützigen Ziele einen steuerbegünstigten wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten.
- 6) Die Mitglieder des Vereins arbeiten ehrenamtlich ohne Honorar. Für den Vorstand kann für besondere zeitliche Inanspruchnahme eine Ehrenamtszuschale im Rahmen des § 3 Nr. 26 EStG festgelegt werden.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

- 1) Zur Erlangung der Mitgliedschaft ist von Interessenten ein Aufnahmeantrag auszufüllen, über dessen Annahme der Vorstand entscheidet.

Für die Mitgliederverwaltung werden personenbezogene Daten erhoben. Diese Daten werden nach den Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-

DSGVO) geschützt. Näheres ist in der Datenschutzordnung des Vereins geregelt.

Es gibt folgende Mitgliedergruppen:

**a) Aktive Mitglieder**

Das sind natürliche Personen, die nicht mehr im Berufsleben stehen. Sie unterstützen die satzungsmäßigen gemeinnützigen Ziele des Vereins durch aktive Mitarbeit.

**b) Passive Mitglieder**

Das sind ehemals aktive Mitglieder, die aus persönlichen Gründen nicht mehr aktiv sein wollen oder können und sich den Vereinszielen weiterhin verbunden fühlen.

**c) Fördernde Mitglieder**

Das können natürliche oder juristische Personen sein, die den Verein ideell oder finanziell oder in entsprechendem Umfang materiell unterstützen.

**d) Ehrenmitglieder**

Das können natürliche oder juristische Personen sein, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes oder von Mitgliedern durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen werden. Ehrenmitglieder können gleichzeitig jeder anderen Mitgliedergruppe angehören.

2) Die Mitgliedschaft endet durch

- Kündigung,
- Ausschluss aus dem Verein,
- Tod des Mitglieds.

3) Die Kündigung **durch den Verein** kann durch Beschluss des Vorstands mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen ausgesprochen werden. Die Kündigung ist zu begründen. Gründe können zum Beispiel sein, wenn das Vereinsmitglied über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten ohne Angabe von wichtigen Gründen nicht mehr an den Aktivitäten des Vereins teilgenommen hat.

4) Die Kündigung **durch das Mitglied** erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Sie ist mit einer Frist von sechs Wochen möglich.

- 5) Wenn ein Mitglied seine Pflichten gegenüber dem Verein in grober Weise verletzt oder sonst den Interessen oder Zielen des Vereins grob zuwidergehandelt hat, kann auf Beschluss des Vorstands eine Kündigung mit sofortiger Wirkung (**Ausschluss aus dem Verein**) erfolgen. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 6) Gegen die Beschlüsse des Vorstands (Ziffern 3 und 5) kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen. Der Vorstand muss die Beschwerde auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung setzen und zur Diskussion und Abstimmung stellen. Das betroffene Mitglied hat Teilnahme- und Rederecht. Bis zur Entscheidung über die Beschwerde ruht die Mitgliedschaft. Über den Ausschluss oder die Kündigung muss das Mitglied schriftlich informiert werden.
- 7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft sind alle Unterlagen und Arbeitsmittel des Vereins zurückzugeben.
- 8) Informationen, die einem Mitglied im Rahmen seiner Vereinstätigkeit bekannt werden, dürfen nicht privatwirtschaftlich oder für andere Organisationen genutzt werden.
- 9) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Anschrift oder in den Informationen zeitnah mitzuteilen, die zur Mitarbeit im Verein erheblich sind.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung.

der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse gehen denen aller anderen Vereinsorgane vor.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes.

- b) Bestellung der Kassenprüfer.
  - c) Genehmigung des Jahresabschlusses.
  - d) Entlastung des Vorstandes.
  - e) Die Beschlussfassung über die Erhebung und Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen sowie über die etwaige Beitragsbefreiung einer Mitgliedsgruppe im Sinne des § 5 dieser Satzung.
  - f) Die Beschlussfassung über die Änderungen der Satzung, soweit sie nicht lediglich redaktioneller Natur sind.
  - g) Die Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstands in den Fällen des Vereinsausschlusses und der Streichung aus der Mitgliederliste.
  - h) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
  - i) Die Beschlussfassung über eine Ehrenamtspauschale für den Vorstand.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Geschäftsjahr stattfinden, und zwar in den ersten vier Monaten. Hierzu ist vom Vorstand schriftlich per Postversand oder in elektronischer Form unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungszeitpunktes und des Tagungsortes einzuladen. Die Einladung gilt mit der Absendung in elektronischer oder postalischer Form an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse als zugestellt.
- 3) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
- Bericht des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr.
  - Bericht der Kassenprüfer.
  - Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer.
  - Behandlung von Anträgen.
  - Neuwahl des Vorstands und der Kassenprüfer (alle 2 Jahre).
- Soll die Mitgliederversammlung über eine Satzungsänderung abstimmen, so müssen die Mitglieder mit der Einladung eine Unterlage erhalten, aus der die vorgeschlagenen Änderungen ersichtlich sind.
- 4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie sind einzuberufen, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand unter Angabe von Gründen beantragen. In diesem Fall hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer

Woche und Angabe der Tagungsordnung einzuladen. Ziffer 2, Satz 3 gilt sinngemäß.

- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden aktiven Mitgliedern beschlussfähig.
- 6) Für Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins ist eine Mitgliederversammlung jedoch nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der aktiven Mitglieder anwesend oder durch schriftliche Vollmacht vertreten sind. Ist eine solche Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung stets beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder. Diese weitere Mitgliederversammlung kann noch am gleichen Tag, muss aber binnen vier Wochen stattfinden. Auf diesen Punkt ist in der Einladung hinzuweisen (bei Wiederholung am gleichen Tage bereits in der ursprünglichen Einladung).
- 7) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja/Nein-Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden oder vertretenen aktiven Mitglieder beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins sowie Vorschläge zur Vorstandswahl (oder Abwahl) können bis zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.
- 8) Wahlen und Abstimmungen der Mitgliederversammlung erfolgen geheim, wenn mindestens zehn anwesende oder vertretene Mitglieder geheime Abstimmung verlangen.
- 9) Passive und fördernde Mitglieder haben auf Mitgliederversammlungen Rederecht und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht.
- 10) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung gemäß § 5 Ziff. 1b und 1c ist ein Protokoll zu erstellen und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 8 Vorstand**

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern.
- 2) Der 1. oder 2. Vorstand vertritt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein gemäß § 26 BGB nach innen und außen.
- 3) Beschlüsse des Vorstandes werden in Vorstandssitzungen gefasst. Sie sind schriftlich festzuhalten.

- 4) Ordentliche Vorstandssitzungen finden in der Regel viermal jährlich statt.
- 5) Außerordentliche Vorstandssitzungen sind auf Verlangen des 1. und 2. Vorstandes oder der Hälfte der Vorstandsmitglieder einzuberufen.
- 6) Auch ohne Sitzung des Vorstandes kann ein gültiger Vorstandsbeschluss einvernehmlich gefasst werden. Mündlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich zu bestätigen.
- 7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die anwesenden oder vertretenen Vorstandsmitglieder mindestens die Hälfte der Stimmen aller Vorstandsmitglieder repräsentieren. Ein Vorstandsmitglied kann jeweils nur ein anderes Vorstandsmitglied durch schriftliche Stimmrechtsvollmacht vertreten.
- 8) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorstandes.
- 9) Die Vorstandsmitglieder werden auf Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Abwahl kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Bei der Vorstandswahl beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des amtierenden Vorstandes vorab über die Zahl der Vorstandsmitglieder und die wesentlichen Aufgabenbereiche. Die Vorstandsmitglieder werden sodann einzeln gewählt. Wählbar und wahlberechtigt sind alle aktiven Vereinsmitglieder.
- 10) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.
- 11) Der Vorstand erlässt zur Regelung des Vereinslebens Ordnungen und Richtlinien.
- 12) Mitglieder des Vorstands haften gegenüber dem Verein nur für grob fahrlässige und vorsätzliche Schädigung.

## **§ 9 Kassenprüfer**

Mit der Vorstandswahl werden mindestens zwei und höchstens vier Kassenprüfer für zwei Jahre mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gewählt. Mindestens zwei haben die Prüfung durchzuführen.

Aufgaben der Kassenprüfer sind:

- Die stichprobenartige Prüfung des Zahlungsverkehrs einschließlich der Belege und der Buchführung.



- Abgabe eines Berichtes über das Ergebnis dieser Prüfung auf der Jahreshauptversammlung.

Beim vorzeitigen Ausscheiden erfolgt eine Nachwahl entsprechend § 8 Ziffer 10.

### § 10 Schlussbestimmungen

- 1) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle unwirksamer Bestimmungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 2) Diese Satzung wird mit Eintrag in das Vereinsregister gültig. Die bisherige Satzung tritt gleichzeitig außer Kraft.

München, den 18.04.2018



Reinhold Heiß  
1. Vorstand (Sprecher)



Hans-Joachim Schneider  
2. Vorstand (Organisation)